

Zahnarzt gewinnt Prozess vor Gericht

Lückenlose Praxisdokumentation lohnt sich.

OSNABRÜCK – Ein 49-jähriger Patient hatte eine Rechnung über private Zusatzleistungen eines Bad Iburger Zahnarztes nicht beglichen. Neben dem bereits verlorenen Zivilprozess war er vom Amtsgericht Bad Iburg wegen Betrugs angeklagt und verurteilt worden. Das Landgericht Osnabrück wies nun die Berufung gegen letzteres Urteil zurück.

Der Beschuldigte hatte im Januar 2014 mit starken Zahnschmer-

plan, der auf den 10. März 2014 datiert war, widerlegen. Der Angeklagte hatte bis dahin zwei Termine verpasst und war schließlich an jenem Tag in einer anderen Praxis des Zahnarztes zur eigentlichen Wurzelbehandlung vorstellig geworden.

Der Zahnarzt gab an, dass auch zu diesem Termin eine ordnungsgemäße Besprechung und Aufklärung erfolgt war. Als Beweis legte er Auszüge aus seiner Praxisdoku-



zen die Praxis des Bad Iburger Zahnarztes aufgesucht. Im Rahmen der Behandlungen nahm er Zusatzleistungen in Höhe von 325,98 Euro in Anspruch, die er aber nicht bezahlen konnte. Vorm Landgericht sagte er nun aus, dass er keinen Kostenplan unterschrieben habe, sondern lediglich einen Heilplan, der ihm im Rahmen von Terminabsprachen beim Verlassen der Praxis vorgelegt worden sei.

Diese Argumentation konnte die Staatsanwaltschaft mit eben jenem unterschriebenen Kosten-

mentation vor, die die angestellte Zahnärztin der anderen Praxis angefertigt hatte und in der sowohl Behandlungsfortschritte und -verfahren vermerkt waren als auch das Aufklärungsgespräch.

Erschwerend kam für den Angeklagten hinzu, dass er auf eine längere Betrugshistorie zurückblicken konnte, sodass der Richter schließlich dem Argument der Staatsanwaltschaft folgte und die Berufung abwies. [DT](#)

Quelle: ZWP online

Zerstörerischer Rausch

Neuer ZahnRat klärt über Auswirkungen harter Drogen auf Zähne auf.



DRESDEN – Dass zucker- und säurehaltige Lebensmittel schlecht für die Zähne sind, ist heutzutage allgemein bekannt. Aber nur wenige wissen, wie zerstörerisch sich der Konsum illegaler Drogen wie Kokain, Crystal Meth, Heroin und selbst Cannabis auf die Mundgesundheit auswirken kann.

Das liegt zum einen an der chemischen Wirkung von Drogen, wie Crystal, die den Zahnschmelz angreifen. Zum anderen bestimmen Drogen mit zunehmender Abhängigkeit den Alltag der Betroffenen, woraufhin diese ihre Mundhygiene häufig vernachlässigen. So können unter anderem Karies und Parodontitis entstehen oder sich weiter verstärken. Wie die Mundgesundheit innerhalb kürzester Zeit durch Drogen zerstört werden kann, ist Thema der neuesten Ausgabe der achtseitigen Patientenzeitschrift „ZahnRat“, die in diesen Tagen erscheint. Sie wird gemeinsam von den Zahnärztekammern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der KZV Sachsen-Anhalt herausgegeben. Bestellungen und weitere Informationen gibt es unter www.zahnrat.de oder auf Facebook unter www.facebook.com/zahnrat.de. [DT](#)

Quelle: LZÄK Sachsen

Gleichwertigkeitsprüfung für Zahnärzte aus Nicht-EU-Ländern

LZKH prüft fachliche Qualifikation erstmals im eigenen Haus.

FRANKFURT AM MAIN – Zahnärzte, die nicht aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union stammen, benötigen zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland eine besondere Anerkennung ihrer Ausbildung. In Hessen ist hierfür das Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) zuständig. Das Anerkennungsverfahren ist notwendig, da nicht alle dieser Berufsabschlüsse mit den Anforderungen der EU an ein zahnmedizinisches Studium und Examen vergleichbar sind. Die Maßnahme dient somit der Sicherung der Behandlungsqualität und dem Schutz der Patienten.

Die Landeszahnärztekammer Hessen (LZKH) ist im Anerkennungsprozess verantwortlich, die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten der ausländischen Zahnärzte aus fachlicher Sicht zu überprüfen.

Die sogenannte Gleichwertigkeitsprüfung, die aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil besteht, findet seit Anfang September 2017 im Fortbildungsinstitut der LZKH in Frankfurt-Niederrad statt. In den Jahren zuvor war die Gleichwertigkeitsprüfung im Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Frankfurter Universitätsklinik (Carolinum) durchgeführt worden. 2017 wurde der Wechsel in die Räumlichkeiten der LZKH vollzogen, und im Zuge die-



Dr. Doris Seiz, Vorstandsmitglied der Landeszahnärztekammer Hessen (links), und OÄ Dr. Steffani Janko bei der Pilotprüfung im Phantomkopfraum der LZKH.

ses Wechsels wurde der gesamte Prüfprozess umfassend aktualisiert. Dr. Doris Seiz, Vorstandsmitglied der LZKH und in dieser Funktion u.a. für die Gleichwertigkeitsprüfung zuständig, begrüßt die neuen Rahmenbedingungen: „Wir sind für die Prüfungen im Anerkennungsverfahren zuständig und haben zudem auch die räumlichen, personellen und technischen Bedingungen für deren Durchführung zu unserer Verfügung. Es lag also nahe, die Prüfung ins Haus zu holen und im Zuge dessen auch

sämtliche Dokumente zu sichten und gegebenenfalls zu überarbeiten.“ Auch das wichtige Thema der Sicherstellung ausreichender Sprachkenntnisse ist Bestandteil des Anerkennungsprozesses, den Zahnärzte aus Nicht-EU-Ländern zu durchlaufen haben. Hierfür arbeiten das HLPUG und die LZKH mit einem externen Anbieter zusammen. [DT](#)

Quelle:
Landeszahnärztekammer Hessen

Leitfaden des FDI für die Kariesprophylaxe

World Dental Federation unterstützt mit Guideline Zahnärzte bei der Wahl der geeigneten Behandlungsoptionen.

GENF – Der Leitfaden wurde im Rahmen des FDI World Dental Congress in Madrid, der vom 29. August bis 1. September unter der Schirmherrschaft der von Colgate unterstützten Caries Prevention Partnership (CPP) stattfand, vorgestellt. Er soll mit seinen leicht verständlichen Anweisungen als visuelle Unterstützung für Zahnarztpraxen dienen. Ziel ist es, die negativen Folgen von Karies so früh wie möglich einzudämmen, indem eine weitere Zerstörung der Zahnschmelzsubstanz verhindert, der Kariesprozess eingedämmt und eine Remineralisierung eingeleitet wird. Außerdem soll der Patient zu einer Verbesserung und dauerhaften Aufrechterhaltung der Mund- und Zahnhygiene angeleitet werden.

Unterstützung für Zahnmediziner

„Wir sind davon überzeugt, dass dieser Leitfaden ein äußerst geeignetes Hilfsmittel für Zahnmediziner darstellt und sie bei der Wahl der geeigneten Behandlungsoptionen unterstützt“, meint Sophie Darteville, Mitglied des Ausschusses für öffentliche Gesundheit beim

FDI. „Zahnmediziner behandeln täglich eine Vielzahl von Patienten, die alle ihre eigenen Bedürfnisse und Erwartungen an das Ergebnis haben. Dieser Leitfaden soll daran erinnern, dass die Kariesbehandlung so wenig invasiv wie möglich sein sollte und dass der Patient in die Prophylaxe mit einbezogen werden muss.“



Risikobewertung je nach Altersgruppen

Der Leitfaden vermittelt einen breit angelegten Einblick in den Umfang des Eingriffs und zeigt, wie man das Kariesrisiko anhand von unterschiedlichen, sich im Laufe eines Lebens verändernden Faktoren einschätzen kann. Diese allgemeinen Risikofaktoren berücksichtigen den sozialen und wirtschaftlichen Status des Patienten, den Zuckerkonsum, die Mundhygiene und vieles mehr. Sie werden auf fünf Altersgruppen angewendet: Drei wäh-

rend der Kindheit und Jugend, eine im Erwachsenenalter und eine im fortgeschrittenen Erwachsenenalter. Für jede Altersgruppe erfolgt eine eigene Risikobewertung, auf deren Grundlage Empfehlungen für eine professionelle Aufrechterhaltung der Zahngesundheit sowie Ratschläge für den Patienten erstellt werden.

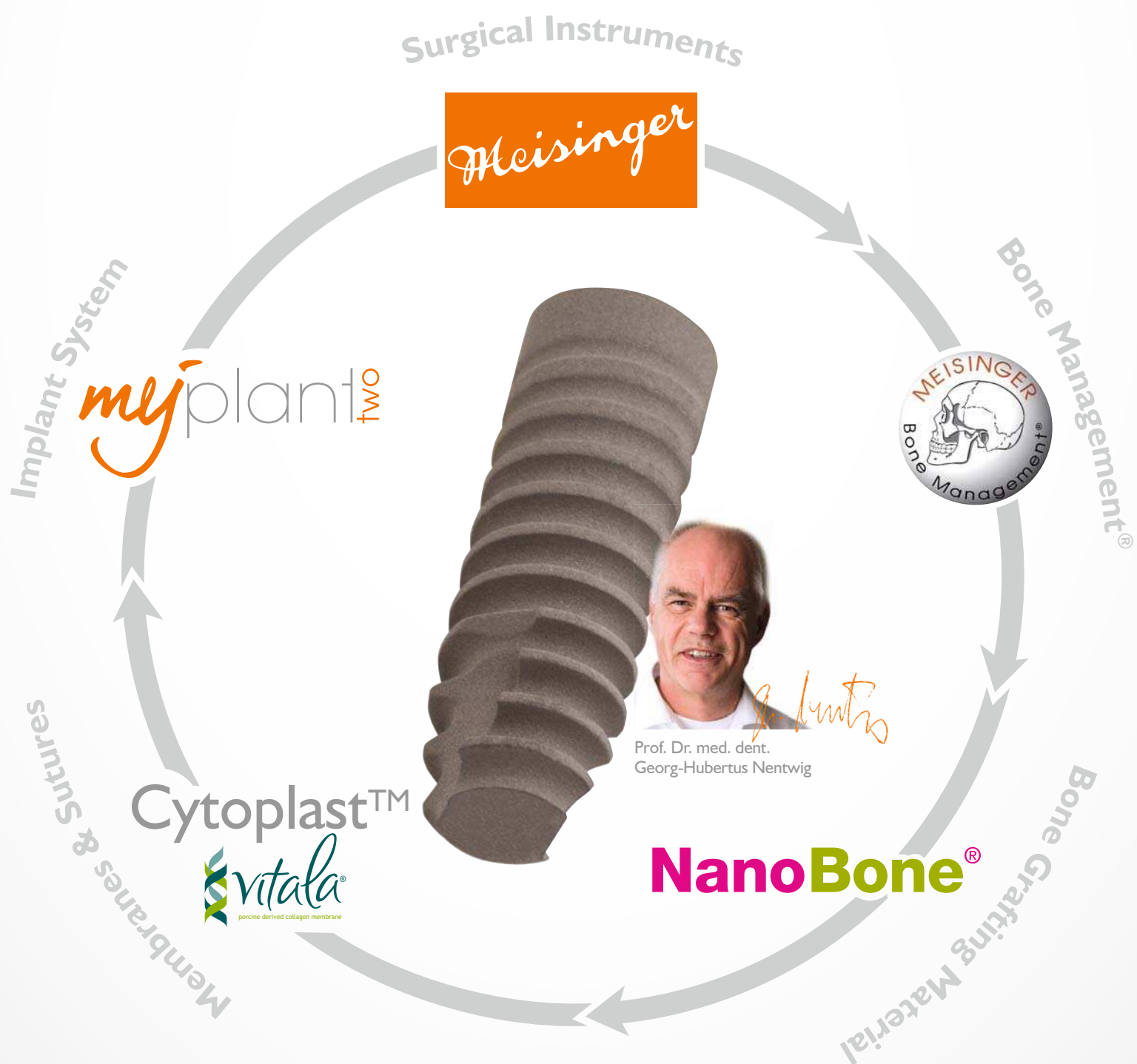
Caries Prevention Partnership

Die CPP wurde 2015 gegründet. Sie bemüht sich weltweit darum, in Zahnarztpraxen den Fokus von einer Restaurativen Zahnmedizin hin zu einer Präventiven Zahnmedizin zu verlagern. Die Prävention von Mund- und Zahnerkrankungen soll durch hochwertiges Informationsmaterial zur Kariesprophylaxe und durch Aktivitäten verbessert werden, die sich an Zahnmediziner, Patienten und die Öffentlichkeit richten. Dazu gehört auch das Weißbuch zur Vorbeugung und Behandlung von Zahnkaries, das letztes Jahr, begleitet durch entsprechende Webinars, Workshops und ein Toolkit, veröffentlicht wurde. [DT](#)

Quelle: FDI

MEISINGER

PERFECT SURGICAL SOLUTIONS



Medizinproduktehersteller müssen verantwortliche Person bestellen

Neue Medizinprodukte-Verordnung der Europäischen Union bringt regulatorische Änderungen.

KÖLN – Die Anforderungen sind in der neuen EU-Medizinprodukte-Verordnung klar geregelt: Jeder Hersteller von Medizinprodukten muss mindestens einen Verantwortlichen bestellen, der die Vorschriften der Verordnung kennt und die Einhaltung überwacht. Bis zum 25. Mai 2020 muss die „Person Responsible for Regulatory Compliance“ benannt sein. Da der Bedarf an diesen Spezialisten erheblich wachsen werde, raten Experten den Unternehmen, sich bereits heute um die entsprechende Aus- und Weiterbildung zu kümmern.

Die TÜV Rheinland Akademie bietet die Ausbildung zur „Responsible Person“ für Medizinprodukte als modularen Lehrgang mit TÜV-Abschluss an. Um die Funktion wahrnehmen zu können, ist umfangreiches Fachwissen erforderlich, u. a. in Medizinprodukterecht, Marktüberwachung, Risikomanagement und Meldewesen.

So verantwortet die „Responsible Person“ beispielsweise, dass die Konformität des Produkts mit einem angemessenen Qualitätsmanagementsystem geprüft wird, bevor die Freigabe erfolgt. Des Weiteren muss sie sicherstellen, dass die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand gehalten werden. Außerdem sind bereits auf dem Markt befindliche Produkte zu überwachen, um die Berichts- und Meldepflichten von besonderen Vorkommnissen erfüllen zu können. Im Falle von Produkten in klinischer Prüfung ist von der „Responsible Person“ eine Erklärung abzugeben, dass sie den grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen entsprechen sowie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Probanden getroffen wurden.



Stichtag 25. Mai 2020

Auch die fachlichen Anforderungen an die „Responsible Person“ sind in der Medizinprodukte-Verordnung konkret festgelegt. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung in Recht, Medizin, Pharmazie beziehungsweise als Ingenieur sowie in einem anderen relevanten wissenschaftlichen Fach. Zusätzlich ist mindestens ein Jahr Berufserfahrung in Regulierungsfragen oder im Qualitätsmanagement von Medizinprodukten erforderlich. Alternativ wären auch vier Jahre Berufserfahrung in Regulierungsfragen beziehungsweise im Qualitätsmanagement von Medizinprodukten möglich.

Umsetzung der neuen MDR zügig angehen

Die im Frühjahr 2017 verabschiedete Neufassung der EU-Medizinprodukte-Verordnung hat umfassende Änderungen in den allgemeinen Sicherheits- und Leistungsanforderungen zur Folge. Dies betrifft die Klassifizierung von Medizinprodukten, die technische Dokumentation, die Marktüberwachung, die Erhebung kli-

nischer Daten und das Qualitätsmanagementsystem. Da die Übergangsfristen knapp bemessen sind, sollten die Unternehmen unverzüglich prüfen, wo und wie sich der neue Rechtsrahmen auswirkt, um für die entsprechende Umsetzung eine effiziente Strategie entwickeln zu können. Zu klären ist dabei vor allem, welche Unternehmensbereiche betroffen sind und wie sich das auf die Wertschöpfungskette auswirkt, wenn alle erforderlichen Anpassungen im Sinne der Gesetzeskonformität in die Wege geleitet werden.

Modularer Lehrgang auch einzeln buchbar

Die Ausbildung zur „Responsible Person for Regulatory Compliance“ für Medizinprodukte kann an der TÜV Rheinland Akademie an sechs Seminartagen absolviert werden. Der Lehrgang mit TÜV-Abschluss ist in Module gegliedert, wobei die Reihenfolge der Module frei gewählt werden kann. Wer den TÜV-Abschluss nicht anstrebt, kann die Seminar-Module auch unabhängig und einzeln buchen. [DT](#)

Quelle: TÜV Rheinland

Neuregelung der Schweigepflicht

Externe Dienstleister in der Praxis – Neues Gesetz sorgt für Klarheit.

BONN – Arzt- und Zahnarztpraxen benötigen oftmals Dienstleistungen von Fremdfirmen, wie z. B. eine IT-Firma, die bei EDV-Problemen konsultiert wird, oder einen Abrechnungsspezialisten. Bei diesen Tätigkeiten wird bisweilen auch Einblick in hochsensible Patientendaten genommen, was keinesfalls unkompliziert ist. Ein neues Gesetz sorgt hier in Kürze für Klarheit.

§ 203 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. Externe Dienstleister heranzuziehen war bislang nicht ohne rechtliches Risiko, sofern diese Personen von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können.

Das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“, das am 22. September 2017 den Bundesrat passiert hat, wird hier Erleichterungen, aber auch neue Pflichten für den Arzt und Zahnarzt mit sich bringen, wenn sie externe Dritte als Dienstleister in ihre Praxisorganisation einbinden. Die Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe oder das Zugänglichmachen von Geheimnissen an mitwirkende Personen möglich ist, werden geregelt.

Den Berufsgeheimnisträger trifft im Rahmen von Outsourcing die Pflicht, dass die extern einbezogene Person ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt, wenn die einbezogene Person un-

befugt ein Geheimnis offenbart hat. Künftig machen sich nun alle an der Berufsausübung mitwirkenden Personen – gleich, ob wie bisher Angestellte, oder jetzt neu, auch externe Dienstleister – strafbar, wenn sie ein Berufsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft, was voraussichtlich nicht vor Oktober sein wird. [DT](#)

Autor:
Michael Lennartz,
lennmed.de
Rechtsanwälte



Erfahrene Zahnärzte für Nepal gesucht

Für die beiden Zahnstationen im Sushma Koirala Memorial Hospital werden Unterstützer benötigt.



WALTENHOFEN – Nepal gehört zu den zehn ärmsten Ländern der Welt! Interplast Germany e.V. und Nepalmed e.V. engagieren sich

seit Jahren in der zahnmedizinischen Entwicklungshilfe in Nepal. Ziel dieser Unterstützung ist der Aufbau, die Koordination

und die Überwachung mehrerer Zahnstationen im Lande. Außerdem organisieren die Vereine regelmäßige Arbeitseinsätze in ver-

schiedenen abgelegenen Regionen in Nepal.

Für die beiden Zahnstationen im Sushma Koirala Memorial Hospital wird nun Unterstützung gesucht. Erfahrene Zahnärzte werden sowohl von Interplast Germany e.V. (www.nepalhospital.de) für jeweils drei Wochen als auch von Nepalmed e.V. für das Ampipal-Community Hospital (www.ampipal.de) für jeweils zwei Wochen gesucht.

Kost und Logis sind selbstverständlich frei, die Unterbringung erfolgt im angebauten Gästehaus. Die Flugkosten müssen allerdings vom Unterstützer selbst übernommen werden. Häufig geschieht es, dass die Kollegen nach dem Einsatz noch ein Trekking durch das Land

anschließen. Die Organisation dafür kann im Hospital selbst erfolgen.

Die fest installierten Zahnstationen in den jeweiligen Krankenhäusern entsprechen gutem mitteleuropäischem Standard. Besondere Impfungen, außer denen, die in Deutschland benötigt werden, sind nicht notwendig.

Genauere Informationen und die dazugehörige Checkliste erhalten Sie von Dr. Sybille Keller, die seit 18 Jahren in Nepal tätig ist und beide Zahnstationen verwaltet.

Bei Interesse kontaktieren Sie Dr. Keller per E-Mail dr.kesy@gmx.de oder auch per Telefon: +49 8303 444. [DT](#)

Autorin: Dr. Sybille Keller